OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703058/7/JP/TB

Datum:
Linz, 7. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. April 2025, GZ: VStV/924302282451/2024, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 1.000 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung, hat mit Straferkenntnis vom 29. April 2025, GZ: VStV/924302282451/2024, über den Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 120 Abs. 1c Z 1 FPG eine Strafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) verhängt, weil er sich am 11. November 2024 von 10:00 Uhr bis 20:08 Uhr in B-Platz, aufgrund eines gegen ihn verhängten Einreise- und Aufenthaltsverbots unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten habe. Er habe dadurch § 120 Abs. 1c Z 1 iVm § 67 und § 53 FPG verletzt.

I.2. Mit Schreiben vom 16. Mai 2025 erhob der Bf gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis Beschwerde und beantragte gleichzeitig die Bewilligung von Verfahrenshilfe samt Beigabe eines/r Rechtsanwalts/Rechtsanwältin. In seiner Beschwerde brachte er vor, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Als Asylwerber sei er in einer sehr schwierigen persönlichen Lage, habe keine Einkünfte und Möglichkeit, sich eine rechtliche Vertretung zu leisten. Zudem habe er nicht vorsätzlich gegen Vorschriften verstoßen, sondern habe er aus Not und Unwissenheit über die komplexen rechtlichen Regelungen gehandelt. Eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 Euro sei für ihn absolut existenzbedrohend.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe samt Beigabe eines/r Rechtsanwalts/Rechtsanwältin wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 12. August 2025 ab, da im gegenständlichen Verfahren keine besonders schwierige Sach- oder Rechtslage vorliegt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze ergibt. Da bereits auf Grund der Aktenlage, insbesondere aufgrund der Bindung an das rechtskräftig ausgesprochene Einreise-/Aufenthaltsverbot in das Schengener Gebiet sowie der rechtskräftigen Rückkehrentscheidung, feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 44

VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist türkischer Staatsbürger. Der Bf ist, wie am 11. November 2024, um 20:08 Uhr, in B-Platz, von Polizeibeamten der Polizeiinspektion (PI) Linz Hauptbahnhof anlässlich einer Asylantragstellung festgestellt wurde, nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist, da gegen ihn seit 8. August 2024 ein Einreise-/Aufenthaltsverbot im Schengener Gebiet (wovon auch Österreich umfasst ist) besteht. Dieses Einreise-/Aufenthaltsverbot wurde vom Mitgliedstaat Deutschland unter der Zahl DE/P220550540300/0000/01 ausgestellt und ist zumindest bis 8. August 2029 gültig. Der Bf ist nicht im Besitz eines gültigen Einreise- oder Aufenthaltstitels eines Schengenstaates und besitzt auch keine Wiedereinreisebewilligung gemäß § 27a Fremdenpolizeigesetz (FPG).
Der Bf stellte bereits am 24. Februar 2022 einen Asylantrag in Österreich. Dieses Verfahren wurde negativ entschieden und es erging eine Rückkehrentscheidung. Anschließend beantragte der Bf in Deutschland am 7. Juni 2022 Asyl, doch auch dieses Verfahren wurde offenbar negativ entschieden. In der Folge reiste der Bf in die Türkei aus.
Am 8. November 2024 entschloss sich der Bf in seinem Heimatstaat, mit Hilfe von Schleppern wiederum nach Deutschland zu reisen. In der Kenntnis, dass die Grenzen nach Deutschland geschlossen sind, hat sich der Bf dazu entschlossen, in Österreich einen Asylantrag zu stellen und verließ das Schlepperfahrzeug in der Nähe von C__. Am 11. November 2024 kam der Bf um ca 10 Uhr in C__ an und stellte um 20:08 Uhr bei der Polizeiinspektion Linz Hauptbahnhof, einen neuerlichen Asylantrag.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den vorgelegten Verwaltungsakten, dem Bescheid der belangten Behörde sowie dem Beschwerdevorbringen, in welchem der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt nicht bestritten wird.

IV. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 120 Abs. 1c Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 27/2020, begeht, wer als Fremder 1. entgegen einem rechtskräftigen Einreiseverbot oder

Aufenthaltsverbot unrechtmäßig in das Bundesgebiet einreist oder 2. sich nach einer aufgrund der Erlassung eines rechtskräftigen Einreiseverbots oder Aufenthaltsverbots erfolgten Ausreise trotz aufrechtem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 15.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:
Gemäß § 120 Abs. 1c Z 1 FPG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Fremder entgegen einem rechtskräftigen Einreisverbot oder Aufenthaltsverbot unrechtmäßig in das Bundesgebiet einreist. Der Bf war im Tatzeitpunkt türkischer Staatsbürger und damit ein Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) im Sinne des § 120 Abs. 1c FPG. Im konkreten Fall steht völlig unstrittig fest, dass der Bf, wie am 11. November 2024 von Polizeibeamten der PI Linz Hauptbahnhof anlässlich einer Asylantragstellung festgestellt wurde, trotz Vorliegen eines aufrechten und gültigen Einreise- bzw Aufenthaltsverbotes in das österreichische Bundesgebiet eingereist ist. Der objektive Tatbestand des § 120 Abs. 1c Z 1 FPG ist sohin erfüllt.

V.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:
Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung des § 120 Abs. 1c Z 1 FPG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Das Vorbringen des Bf wonach dieser nicht vorsätzlich gegen Vorschriften verstoßen habe, sondern aus Not und Unwissenheit über die komplexen

rechtlichen Regelungen gehandelt habe, ohne dieses Vorbringen weiter zu konkretisieren, reicht nicht aus, um mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG glaubhaft zu machen. Es ist somit auch von der subjektiven Vorwerfbarkeit der Verwaltungsübertretung auszugehen.

V.3. Zur Strafhöhe:
Betreffend die gegenständliche Verwaltungsübertretung besteht gemäß § 120 Abs. 1c FPG ein Strafrahmen von 5.000 bis 15.000 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Die belangte Behörde verhängte unter Berücksichtigung der festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf eine Geldstrafe in der Höhe der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe von 5.000 Euro.

Ein Unterschreiten der Mindeststrafe ist gemäß § 20 VStG nur möglich, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Da im gegenständlichen Fall aber weder hinreichende Milderungs- noch Erschwerungsgründe – insbesondere nicht in beträchtlich überwiegender Zahl – hervorgekommen sind, ist die Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen, weshalb die gesetzlich verhängte Mindeststrafe nicht unterschritten werden darf. Die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe erscheint tat- und schuldangemessen und überdies erforderlich, um den Bf in Zukunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V.4. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 1.000 Euro) aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar